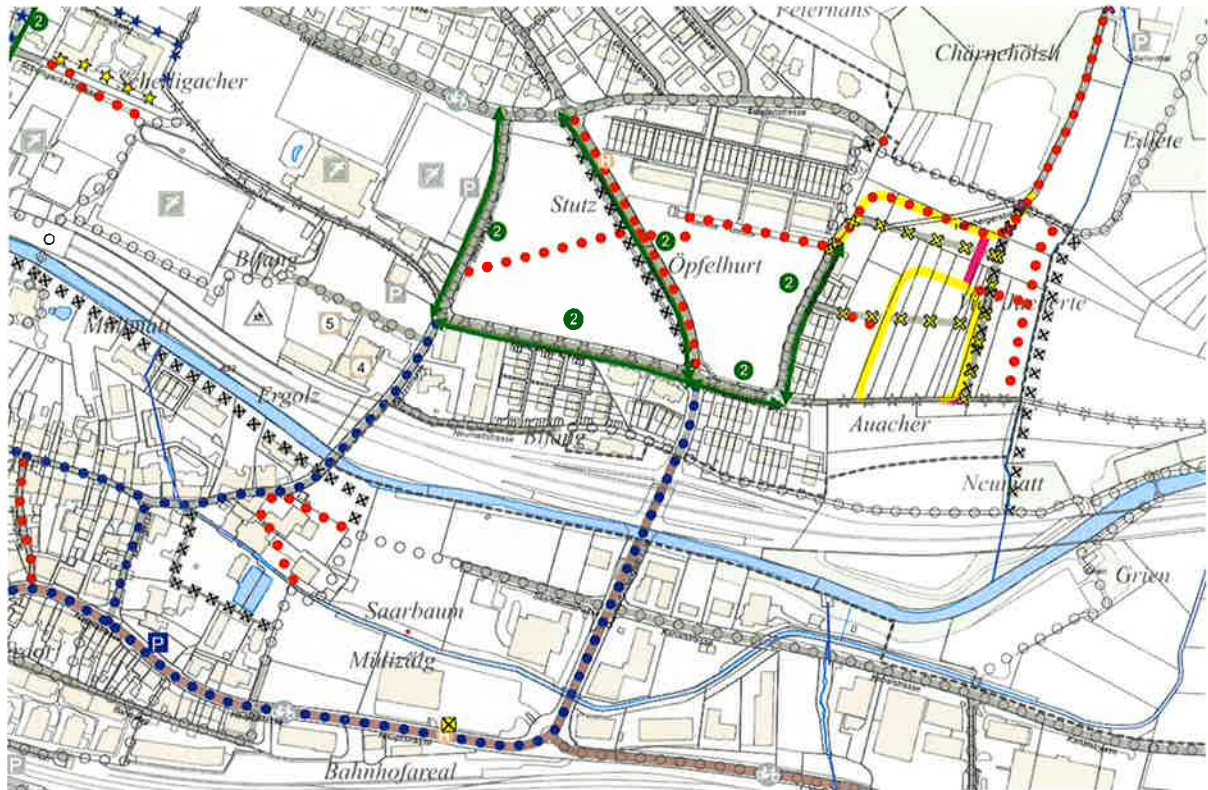




Strassennetzplan Mutation 2025/2026

Mitwirkungsbericht

9. Juni 2026





Impressum



STIERLI + RUGGLI
INGENIEURE + RAUMPLANER AG



Unterdorfstrasse 38
4415 Lausen

061 926 84 30
info@stierli-ruggli.ch

www.stierli-ruggli.ch



Bearbeitung Ralph Christen, Nadine Kalt
Datum 9. Juni 2026
Datei-Name 37636_Mutation_SNP_MITWIRKUNGSBERICHT

1 Einleitung

Gemäss der Rahmengesetzgebung zur Raumplanung von Bund (Art. 4 RPG) und Kanton (§ 7 RBG BL) sind die Gemeinden dazu verpflichtet, ihre Planungsentwürfe für Neuerlasse oder für Mutationen von Richt- und Nutzungsplanungen sowie von Sondernutzungsplanungen öffentlich bekannt zu machen.

Die Bevölkerung kann zu diesen Entwürfen Einwendungen und Vorschläge einreichen, welche der Gemeinderat zu prüfen hat. Die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens sind in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist zur Einsichtnahme aufzulegen und die Auflage ist zu publizieren.

2 Organisation des Mitwirkungsverfahrens

2.1 Gegenstand der Mitwirkung

Gegenstand der Mitwirkung war die Nachführung des Strassennetzplans. Nachfolgend aufgeführte Dokumente waren im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens einsehbar:

- Strassennetzplan, Mutation 2025/2026, Situationsplan 1:4'000
- Planungsbericht zur Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

2.2 Durchführung des Verfahrens

Die öffentliche Mitwirkung wurde in der Frist vom 30. März bis am 30. April 2026 durchgeführt. Die Durchführung der öffentlichen Mitwirkung wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 24 vom 26. März 2026, im Lausner Anzeiger Ausgabe 3/2026 vom 27. März 2026 sowie auf der Homepage der Gemeinde Lausen unter der Rubrik "Aktuelles" publiziert.

Mitwirkungseingaben konnten in schriftlicher Form (Schreiben und E-Mail) eingereicht werden. Die Unterlagen konnten auf der Gemeindeverwaltung sowie auf der Online-Plattform eingesehen werden.

2.3 Mitwirkende

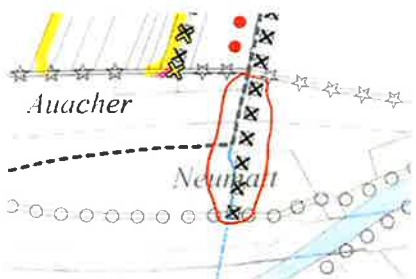
Insgesamt gingen bei der Gemeinde 5 Rückmeldungen ein,

- Bürgergemeinde Liestal
- BKW Energie AG, Ostermundigen
- Fussverkehr Schweiz, Zürich
- Privatpersonen: 2 (Aus Gründen des Datenschutzes werden die Privatpersonen im Mitwirkungsbericht nicht namentlich aufgeführt und als «Privatperson» bezeichnet.)

Nachfolgend sind in tabellarischer Zusammenstellung die Eingaben und die Stellungnahmen des Gemeinderates aufgeführt.

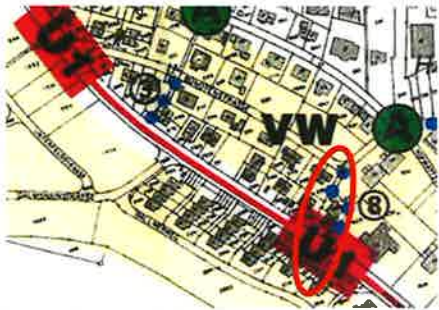
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Begründung / Hinweis / Bemerkung	Stellungsname Gemeinderat
E1	Bürgergemeinde Liestal	Wanderweg Cholholz  Effektiv ist nur der der Wanderweg rechts im Bild begehbar und auch so signalisiert. Dieser führt über einen bestehenden Maschinenweg. Der Weg links ist eingewachsen und wird seit längerer Zeit nicht mehr benutzt.	Wanderweg Cholholz Im Sinne der Eingabe wurde der Verlauf dieses Abschnitts des Wanderwegs bereits entsprechend angepasst.
		Fussweg Steiweg-Steinweg  Der Fussweg, benannt Steiweg verläuft auf einem Maschinenweg. Es ist fraglich, ob dieser weiterhin so bestehen bleiben soll, da die Verbindung vom Wald in den Steinweg sehr steil ist und schwierig zu Begehen resp. zu Unterhalten ist. Aus unserer Sicht kann dieser auch aufgehoben werden.	Fussweg Steiweg-Steinweg Mit der Mutation soll aus den in der Eingabe genannten Gründen diese Fusswegverbindung aufgehoben werden bzw. die Aufhebung ist bereits so enthalten.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Begründung / Hinweis / Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
		Fussweg Furlen-Landschachenweg  Es ist fraglich, ob der Landschachenweg als Fussweg so bezeichnet werden muss, da er über eine vorhandenen Waldstrasse führt. Wenn ja, sollte der Verbindungsweg zum Wanderweg nördlich gestrichen werden. (Kein Waldlehrpfad vorhanden) Der bezeichnete Fusswege nördlich, Chilchberg - Obere Grammel - Chärnehölzli-Hasenacher und der bezeichnete Fussweg Grien und Neumatt machen Sinn.	Fussweg Furlen-Landschachenweg Die Gemeinde sieht keinen Änderungsbedarf und keinen Anlass für die Aufhebung dieser Fusswegverbindung. Es handelt sich um wichtige Fusswegverbindungen vom Gebiet Furlen in das Waldgebiet mit Anschluss an den Wanderweg. Die Festlegung eines Fusswegs im Strassennetzplan im Waldgebiet ist nicht zwingend an die Abstimmung mit einem Waldlehrpfad gebunden.
		Uf Edleten Wanderwegbezeichnung  Was ist hier der Farbunterschied beim Wanderweg? Ich meinte alle Strecken gehören zum offiziellen Wanderwegnetz.	Uf Edleten Wanderwegbezeichnung Das "Wanderwegnetz" wurde aufgrund den Anpassungen der kantonalen Wanderwege im Strassennetzplan aktualisiert. Daraus ergeben sich die dargestellten Änderungen am Wanderwegnetz. Nur die Wege, welche vom Kanton als Wandwegwege festgelegt wurden, sind Bestandteil des offiziellen Wandweges. Im dargestellten Ausschnitt ist der gelb markierte Wanderweg nicht mehr Bestandteil des kantonalen Wanderwegnetzes.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Begründung / Hinweis / Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
		Gross Grammel Vorderer Grammelweg, Kommunalen Wanderweg  Der kommunale Wanderweg am Grammel ist nicht abgebildet. Hat das einen speziellen Grund?	Gross Grammel Vorderer Grammelweg, Kommunalen Wanderweg Der erwähnte Weg war bisher nicht Bestandteil des kommunalen Wanderwegnetz im Strassennetzplan bzw. im Strassennetzplan werden keine <u>kommunale</u> Wanderwege festgelegt. Nach Beurteilung der Gemeinde besteht kein Grund diesen Weg als Bestandteil des Fusswegnetzes in den Strassennetzplan aufzunehmen.
E2	Privatperson	Gemäss § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes wird das öffentliche Mitwirkungsverfahren betreffend der Mutation des Strassennetzplans der Gemeinde Lausen durchgeführt. Bei der Abteilung Bau und Unterhalt habe ich vor ein paar Tagen Einsicht in den Plan genommen. Freundlicherweise hat mir Martin Senekowitsch die bei mir offenen Fragen mit einer Ausnahme sachkundig und nachvollziehbar beantworten können. Offene Frage: Weshalb wird der heute eingetragene und rechtsgültige Zustand des Fusswegs zwischen Hasenackerweg und Neumattweg, östlich dem Edletenbächli, aufgehoben?  Der heutige „Trampelpfad“ wird heute rege benutzt, was den jetzigen optischen Zustand des Weges beweist. Ich bitte Sie, Damen und Herren Gemeinderäte/innen, diese Abänderung nicht vorzunehmen und den heute rechtlichen Zustand im gültigen Strassennetzplan der Gemeinde Lausen zu belassen.	Der genannte «Trampelpfad», verläuft über mehrere privaten Parzellen und befindet sich zudem teilweise im Waldareal. Die bauliche Realisierung eines Fusswegs würde verschiedene rechtliche Verfahren erfordern, insbesondere ein Rodungsgesuch sowie die Festlegung entsprechender Dienstbarkeiten. Der Höhenunterschied beträgt rund 10 m, wobei im Waldareal im oberen Bereich sehr steile Verhältnisse vorhanden sind. Fusswege müssen u. a. sicher und auch hindernisfrei ausgebildet sein, dies ist vor allem im Rahmen der Planung bzw. bei der Neuerrstellung von Fusswegen zu berücksichtigen. Die Erstellung eines Fussweges würde erhebliche bauliche Massnahmen im Waldareal erfordern. Damit würde wahrscheinlich auch die oberhalb des Waldareals vorhandene Hecke beeinträchtigt. Im Weiteren wird diese Fusswegverbindung aus heutiger Sicht kein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Fusswegnetzes leisten bzw. wird diese Fusswegverbindung als nicht netzrelevant beurteilt. Aus diesen Gründen wird an der Aufhebung dieser Fusswegverbindung festgehalten.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Begründung / Hinweis / Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
E3	BKW Energie AG	Hinweisbrief und Auflagen zum Bauvorhaben: Baugesuch Öffentliche Mitwirkung - Mutation Strassennetzplan, 4415 Lausen (Projekt-ID:17119) 380 Kilovolt-Freileitung / Gösigen-Lachmatt / TR1020 Das oben aufgeführte Baugesuch betrifft eine Parzelle, die sich in der Nähe einer Höchstspannungsleitung befindet. Diese Leitung steht im Eigentum von Swissgrid AG. Im Namen und Auftrag der Swissgrid bearbeiten und überprüfen wir die Baugesuche in der Region Nord-West-Schweiz hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Dies bezieht sich insbesondere auf die Leitungsverordnung (LeV) und die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV). Unter der Voraussetzung, dass unseren nachstehenden Anträgen stattgegeben wird, haben wir keine Einwände gegen das aufgeführte Bauvorhaben. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Arbeiten in der Nähe einer Höchstspannungsleitung viele Gefahren verursachen können. Deshalb sind folgende Sicherheitsvorschriften einzuhalten und wir bitten Sie, die folgenden kursiv festgehaltenen Abschnitte (a-b-c) in die Baubewilligung aufzunehmen, die Einhaltung der Auflagen zu kontrollieren und die Auflagen an die Bauherrschaft weiterzuleiten. <i>a) Bei Bauarbeiten in der Nähe der Leitung ist grösste Vorsicht geboten, damit die Sicherheit von Personen- wie auch die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet werden kann.</i> <i>b) Die Baustellenleitung vor Ort ist verpflichtet, die Einhaltung der entsprechenden SUVA-Richtlinie «Achtung, Stromschlag!» (66138.D) jederzeit sicherzustellen.</i> <i>c) Besondere Vorsicht ist bei der Baustelleninstallation (z.B. Kranstandort / Schwenkradius) und dem Maschineneinsatz geboten. Maschinen oder Menschen dürfen sich keinesfalls den spannungsführenden Teilen der Anlage nähern.</i>	Die Mutation Strassennetzplan ist kein Bauvorhaben. Es handelt sich dabei um ein Planungsinstrument der kommunalen Erschliessungsplanung. Die Eingabe macht verschiedene Sicherheitshinweise für Bauvorhaben in der Nähe von Hochspannungsleitungen. Die Eingabe hat keine Relevanz für die Mutation des Strassennetzplans und wird daher nicht berücksichtigt.
E4	Privatperson	Mit Erstaunen stelle ich fest, dass mehrere Fusswegverbindungen aus dem Strassennetzplan gestrichen werden sollen. Nachdem bereits bei der Erstellung des Strassennetzplans 2005 gegenüber den Vorschlägen aus den Verkehrsstudien Nord und Süd (1993/1996) einzelne Fussweg-Verbindungen nicht berücksichtigt wurden, ist es für mich nicht verständlich, dass nun weitere Verbindungen gestrichen werden sollen. Speziell bei den beiden Verbindungen a+b ist es zudem so, dass die Einwohnergemeinde schon Eigentümer von betroffenen	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Begründung / Hinweis / Bemerkung	Stellungsname Gemeinderat
		Grundstücken (277, 1769) ist. Es ist für mich deshalb nicht nachvollziehbar, wieso speziell diese beiden Verbindungen nun auch gestrichen werden sollen. Direkte Fusswegverbindungen machen es attraktiv, Wege zu Fuss (oder teilw. mit dem Velo) zurückzulegen und haben deshalb das Potential, dass weniger motorisierter Verkehr stattfindet, dass die Leute sich mehr bewegen und sich unterwegs auch auf den Wegen begegnen können (Sozialer Aspekt). Im Detail: a) zu Streichung der geplanten Fusswegverbindung Hauptstrasse-Brühlstrasse In der Verkehrsstudie Nord (Stierli&Ruggli Juli 1993) wurde als Mangel aufgelistet: <i>Teilweise fehlende Querverbindung von der Unterführung Widliackerstrasse ins Brühlquartier Richtung Kirchquartier.</i>  Deshalb wurde eine Fusswegverbindung Hauptstrasse-Brühlstrasse in Verlängerung der Unterführung 'Widliacker' als Massnahme vorgeschlagen. Diese Verbindung war nun auch über 20 Jahre im Strassennetzplan und ich empfinde es als Fehler, diese nun zu streichen. Diese sollte mittel- bis langfristig tatsächlich realisiert werden. Die Verbindung Hauptstrasse-Brühlstrasse als direkte Verbindung zwischen der SBB-Unterführung 'Widliacker' und dem 'Niklaussteg' über der Ergolz würde es endlich ermöglichen, dass man direkter (ohne Umweg via Mattenweg) vom südwestlichen Lausen zum nördlichen Lausen (Gebiet Kirche/Dorfmuseum) und zur Ergolz (und umgekehrt) gelangen kann. b) zu Streichung der geplanten Fusswegverbindung Bündtenstrasse-Widliackerstrasse: Schon in der Verkehrsstudie Süd (Stierli&Ruggli) vom Oktober 1996 (wurde festgehalten: <i>Entlang der Hofmattstrasse/Furlenbodenstrasse (bis Kindergarten) fehlt eine sichere Fussgängerführung. Zudem sollten die Querungen der</i>	a) Fusswegverbindung Hauptstrasse-Brühlstrasse Die Parzelle 1769 befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Lausen. Die darauf vorgesehene Fusswegverbindung wurde ursprünglich im Hinblick auf die Erstellung einer Unterführung unterhalb der Hauptstrasse ausgeschieden. Dieses Vorhaben wurde zwischenzeitlich verworfen und wird auch künftig nicht weiterverfolgt. Selbst wenn von der Hauptstrasse aus ein behindertengerechter Fussweg realisiert werden sollte, wäre aufgrund der stark abfallenden Topografie die Erstellung eines erheblichen Bauwerks (z.B. einer Brücke) erforderlich. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe bereits ein bestehender Fusswegverbindung von der Hauptstrasse zur Brühlstrasse. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Erstellung dieser Fusswegverbindung sowohl hinsichtlich der Kosten als auch aufgrund der bereits vorhandenen nahegelegenen Fusswegverbindung als nicht verhältnismässig. Aus diesem Grund wird an der Aufhebung dieser Fusswegverbindung festgehalten. b) Fusswegverbindung Bündtenstrasse-Widliackerstrasse Die Parzelle 277 befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Lausen. Die Fusswegverbindung tangiert diese Parzelle lediglich in einem kurzen Abschnitt im nördlichen Bereich, während der überwiegende Teil der Verbindung über Privatparzellen verläuft.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Begründung / Hinweis / Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
		<i>Fusswegverbindungen in Richtung Zentrum gesichert werden.</i> Es wurde dann- zumal deshalb vorgeschlagen: <i>Punkt 8: Neue Fussgänger Verbindung Widliackerstrasse-Bündtenstrasse-Fur- lenstrasse Richtung Dorfzentrum.</i>  Der Teil Hofmattstrasse-Fur- lenstrasse wurde mit den Fuss- weg 'zur Hofmatt' (Hofmatt- strasse-Industriestrasse) reali- siert. Der Abschnitt Widli- ackerstrasse-Bündtenstrasse als Fortsetzung dieses Fusswe- ges ist heute wichtiger, denn vor 30 Jahren, weil im Gebiet oberhalb der 'Ballmerstäge' in den letzten 10 Jahren diverse Gebäude errichtet wurden und heute dort deutlich mehr Leute wohnen, die eine direkte Fusswegverbindung Richtung Bahnhof bzw. Zentrum nutzen möchten. Diese Verbindung sollte nicht gestrichen, sondern mittel- bis langfristig umgesetzt werden. c) Unter Punkt 2,3 des Planungsberichts ist von Areal 'Scholl' die Rede. Sollte wohl 'Scholer' heissen. Bitte um Korrektur.	Für die Realisierung einer Fusswegverbindung in diesem Bereich wäre ein Eingriff in den bestehenden baulichen Bestand erforderlich, was als wenig realistisch erscheint. Zudem erschwert die topografische Lage die Erstellung eines behindertengerechten Fusswegs erheblich. Darüber hinaus müssten entsprechende Dienstbarkeiten festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Erstellung dieser Fusswegverbindung als nicht verhältnismässig. Aus diesem Grund wird an der Aufhebung dieser Fusswegverbindung festgehalten. c) wird angepasst
E5	Fussverkehr Schweiz	Der Strassennetzplan der Gemeinde Lausen entspricht einem Fusswegnetzplan, dieser ist eine Anforderung aus dem Fuss- und Wanderweggesetz des Bundes. Dieses Gesetz wurde zum Zweck geschaffen, ein durchgängiges, sicheres und attraktives Fusswegnetz zu erhalten und dort, wo dieses lückenhaft ist, dieses zu komplettieren. Der von der Gemeinde Lausen erarbeitete Fusswegnetzplan führt zwar Wege auf. Sie sind aber nicht überall sinnvoll miteinander verbunden, so dass die Zu- fussgehenden gezwungen wären, grössere Umwege zu gehen. Der Plan erfüllt damit das Kriterium, dass das Fusswegnetz mit einer hohen Netzdichte, zusam- menhängend und umwegfrei zu planen und umzusetzen ist, nur teilweise. Stö- rend ist, dass freigeführte Fusswege und sehr verkehrsarme Strassenzüge teil- weise nicht als Fusswegverbindungen aufgenommen werden oder diese aus dem Fusswegnetzplan entfernt werden. Werden Teile der Fusswegnetze aufgehoben,	Der Strassennetzplan, Mutation 2025/2026, wurde zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung werden jeweils verschiedene Fachstellen einbezo- gen. Die Mutation wurde nach der üblichen kantonalen verwaltungsinternen Vernehm- lassung, Rechtmässigkeitskontrolle und Prüfung der raumplanerischen relevanten Inhalten geprüft. Im Vorprüfungsbericht wurden keine Mängel festgehalten, was auch die Aufhe- bungen von einzelnen Fusswegverbindungen betrifft, wie auch die Netzdichte. Wie oben bereits erwähnt, handelt es sich um eine Mutation des bestehenden Strassen- netzplans und nicht um eine Gesamtrevision. Die Veranlassung zur Mutation ist im Pla- nungsbericht erläutert. Der Planungsbericht war im Rahmen der Mitwirkungsfrist einseh- bar. Das Fusswegnetz ist bereits Bestandteil des rechtskräftigen Strassennetzplans. Aufgrund des damaligen Genehmigungsentscheids zum Strassennetzplan gab es keine Auflagen für eine Nachbearbeitung beim Fusswegnetz. Aufgrund der Vorgabe im kantonalen Richtplan

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Begründung / Hinweis / Bemerkung	Stellungsname Gemeinderat
		so ist gemäss Art. 7 Absatz 1 des Fuss- und Wanderwegnetzes für Ersatz zu sorgen: <i>«Müssen die in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder Teile davon aufgehoben werden, so ist, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, für angemessenen Ersatz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege zu sorgen.»</i> Diese Bestimmung gilt im Grundsatz auch für noch nicht erstellte Abschnitte des Fuss- und Wanderwegnetzes. Diese können nur ersatzlos aufgehoben werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: 1. Das Ziel, welches dieser Weg erschliessen soll, gibt es nicht mehr oder wird nicht mehr gebaut. 2. Es wurde in der Zwischenzeit eine alternative Verbindung erstellt, die als Ersatz für diese Verbindung dienen kann. 3. Es wird eine neue Verbindung in den Plan aufgenommen, welche denselben Zweck erfüllt. Mit der Mutation des Strassenplanes der Gemeinde Lausen sind bei der grossen Mehrheit der Aufhebung des Fusswegs oder der Fussgängerverbindungen die Voraussetzungen für eine Aufhebung nicht erfüllt. Zudem ist das bestehende Fusswegnetz generell zu wenig dicht festgelegt. In der Tendenz müsste die Mehrheit der Erschliessungsstrassen auch als Fussgänger Verbindung festgelegt werden.	ist das kantonale Wanderwegnetz in den jeweiligen Strassennetzplänen der Gemeinden zu übertragen. Das kantonale Wanderwegnetz führt dabei auch durch das Siedlungsgebiet. Dabei wird es in der Systematik so gehandhabt, dass dort wo kantonale Wanderwegverbindungen verlaufen bzw. diese in den kommunalen Strassennetzplan übertragen werden müssen, keine kommunalen Fusswege oder kommunale Wanderwege festgelegt werden. Das gesamtheitliche Fusswegnetz wird somit aus den kommunalen Fuss- und Wanderwegverbindungen und den kantonalen Wanderwegverbindungen gebildet. Bei dieser Gesamtbetrachtung des Fusswegnetzes kann eine mangelnde Netzdichte nicht festgestellt werden. Neben verschiedenen Aufhebungen werden auch verschiedene Neufestlegungen von Fusswegverbindungen vorgenommen. Die Neufestlegungen, welche teilweise auch als Ersatz für Aufhebungen vorgenommen werden, bilden sinnvolle Ergänzungen im Fusswegnetzsystem. Das Fusswegnetz der Gemeinde Lausen kommt den gesetzlichen Grundlagen nach (FWG/FWV/Verordnung über Fuss- und Wanderweg BL/kantonalen Richtplan text Objektblatt V 3.3), im Objektblatt wird aufgeführt, wie sich Fusswegnetze zusammensetzen. Dabei wird aufgeführt, dass schwach befahrbare Erschliessungsstrassen als Verbindungsstücke dienen können, aber somit nicht müssen. Aus Sicht der Gemeinde müssen Fusswege sicher sein. Daher werden weitere Strassen ohne Trottoir nicht als Bestandteil des Fusswegnetzes aufgenommen, auch wenn dieses schwach befahren sind. Die Bedingungen für die Aufhebung von Fusswegen bzw. Fussgängerverbindungen sind bei den überwiegenden Fällen der vorgesehenen Aufhebungen erfüllt. Ausnahmen ergeben sich in den folgenden Fällen: - Steinweg: Aufhebung aufgrund topografischen Gegebenheiten - Bündtenstrasse-Widliackerstrasse (nordwestlich): Privatstrasse - Hauptstrasse-Brühlstrasse: Unverhältnismässig bei Realisierung der Strasse, alternativ Verbindung über Mattenweg, siehe auch Stellungnahme zu E4. - Fussweg entlang Ergolz: Realisierung unverhältnismässig bzw. nicht realistisch, alternative Verbindungen sind vorhanden (Sportanlage Bifang oder Unterdorfstrasse)

3 Bekanntmachung

Der Mitwirkungsbericht wird, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), öffentlich aufgelegt und publiziert. Die Bevölkerung wird über die öffentliche Auflage und Publikation des Mitwirkungsberichtes informiert. Den Mitwirkenden wird der Mitwirkungsbericht direkt zugestellt.

Der Gemeinderat Lausen dankt den Mitwirkenden für ihre Beiträge

Lausen, 17.06.2026

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident



Peter Aerni

Der Gemeindeverwalter



Andreas Neuenschwander

